

Kundennummer	
Kartennummer	

# **Mietvertrag PKW-Stellplatz** Marienplatzgarage

zwischen
Frau/Herr/Firma
Ansprechpartner (nur bei Firma)
StraßeNr
PLZOrt
Telefon
E-Mail
nachfolgend Mieter genannt
und
Ravensburger Verkehrs- und Versorgungsbetriebe (RVV) Schussenstraße 22 88212 Ravensburg
nachfolgend Vermieter genannt
wird folgender <b>Mietvertrag</b> geschlossen:

Schussenstraße 22 88212 Ravensburg Telefon 0751 804-0 Telefax 0751 804-1304

AktID: 5024516, 4069658

Ulm HRA 551344

Ansprechpartner: Nicole Sauter Telefon 0751 804-1131 nicole.sauter@ravensburg-rvv.de

Bankverbindungen Kreissparkasse Ravensburg

IBAN: DE45 6505 0110 0048 0002 06 BIC: SOLADES1RVB

Volksbank Ravensburg IBAN: DE63 6309 0100 0300 3000 00

BIC: ULMVDE66

Ust-Ident. Nr. DE 146397242 Steuer Nr. 77086/00087

#### § 1 Mietgegenstand

- 1.1 An den Mieter wird/werden in der Marienplatzgarage..... Stellplatz/Stellplätze zur Einstellung von PKWs vermietet. Ein fester Stellplatz wird nicht zugeteilt.
- 1.2 Der Mieter nutzt den/die Stellplatz/Stellplätze ausschließlich für das Abstellen von PKWs.
- 1.3 Der Mieter erhält die Dauerparkkarte gegen Unterschrift bei den Ravensburger Verkehrs- und Versorgungsbetrieben in der Schussenstraße 22, 88212 Ravensburg.
- 1.4 Obhuts- oder Verwahrpflichten des Vermieters sind damit nicht verbunden.

# § 2 Mietbeginn, Mietdauer, Kündigung

- 2.1 Die Regelungen dieses Vertrags gelten ab ....... Dieser Vertrag ersetzt alle vorangegangenen Verträge.
- 2.2 Das Mietverhältnis läuft auf unbestimmte Zeit und kann von einer der Vertragsparteien unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden. Die Mindestlaufzeit beträgt 3 Monate. Die Verpflichtung zur Mietzahlung endet jedoch nicht vor Rückgabe der Dauerparkkarte/n. Das Kündigungsrecht bezieht sich ausdrücklich auch auf einzelne Stellplätze.
- 2.3 Der Vermieter kann diesen Mietvertrag aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn der Mieter seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommt (z. B. Zahlungsrückstand, vertragswidriger Gebrauch, unbefugte Überlassung an Dritte, Verstoß gegen behördliche Vorschriften, insbesondere wiederholter Verstoß gegen Umweltschutzbestimmungen usw.). Ein Zahlungsrückstand in diesem Sinne liegt vor, wenn der Mieter mit mehr als einer Rate im Rückstand ist.
- 2.4 Die Kündigung hat **schriftlich** zu erfolgen und muss dem anderen Vertragspartner spätestens am letzten Werktag vor Beginn der Kündigungsfrist zugegangen sein. Die Dauerparkkarte muss bis zum 3. Werktag nach Monatsende beim Vermieter abgegeben werden, andernfalls wird bis zur Abgabe der Dauerparkkarte das Entgelt anteilig weiterberechnet.
- 2.5 Die Anwendung von § 545 BGB stillschweigende Verlängerung des Mietverhältnisses durch Gebrauchsfortsetzung nach Ablauf der Mietzeit wird ausgeschlossen.

# § 3 Miete

- 3.1 Die Miete ist ab Mietbeginn zu zahlen und beträgt derzeit **monatlich 164,00 Euro** inkl. der aktuell gültigen Umsatzsteuer.
- 3.2 Der Vermieter ist berechtigt, die Miete während der Vertragslaufzeit zu ändern. Die Änderungsmitteilung hat schriftlich gegenüber dem Mieter unter Mitteilung der neuen Miethöhe und des Änderungszeitpunktes zu erfolgen. Dem Mieter steht in diesem Fall ein Sonderkündigungsrecht zum Zeitpunkt des Eintritts der Mieterhöhung zu.

- 3.3 Ändert sich die Höhe der gesetzlichen Umsatzsteuer, gilt das Nettoentgelt zzgl. der geänderten Umsatzsteuer als vereinbart. Der Mieter ist bereits jetzt mit der entsprechenden Vertragsanpassung einverstanden und dokumentiert das mit seiner Unterschrift.
- 3.4 Die monatliche Miete wird von den Ravensburger Verkehrs- und Versorgungsbetrieben eingezogen. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung ist die Vermietung des Dauerstellplatzes an die Teilnahme des Mieters am Lastschriftverfahren gebunden. Der Mieter ermächtigt den Vermieter daher, den Mietzins von seinem Bankkonto einzuziehen. Hierzu muss das dem Vertrag beigelegte SEPA Basislastschriftmandat ausgefüllt und unterschrieben werden.
- 3.5 Die Fälligkeit dieser Entgelte ist jeweils zum Anfang eines Monats. Grundsätzlich werden nur volle Kalendermonate berechnet.
- 3.6 Falls der Einzug der Monatsmiete nicht möglich ist, hat der Vermieter das Recht die Dauerparkkarte zu sperren und somit die Einfahrt des Fahrzeuges zu verhindern.

#### § 4 Generelle Regelungen zur Nutzung der Stellplätze

- 4.1 Ergänzend zu diesem Vertrag gelten die in der Marienplatzgarage ausgehängten Allgemeinen Geschäftsbedingungen in der aktuellen Fassung. Auf dem Betriebsgrundstück mit Ein- und Ausfahrten gelten die allgemeinen Verkehrsvorschriften, insbesondere die Straßenverkehrsordnung.
- 4.2 Unbeschadet weitergehender polizeilicher Vorschriften ist untersagt:
- Stoffe in den Mietgegenstand einzubringen, die zu Verunreinigungen führen. Der Vermieter ist berechtigt, anstelle der Beseitigung einer vom Mieter verursachten Verunreinigung einen angemessenen finanziellen Ausgleich vom Mieter zu verlangen.
- das Waschen bzw. Reinigen des Fahrzeuges im Parkhaus
- das Rauchen und die Verwendung von Feuer,
- das Erzeugen unnötiger Abgase durch übermäßiges Gasgeben oder Laufenlassen des Motors im Falle eines Staus.
- die Einstellung eines Kfz mit undichtem Tank oder Vergaser,
- das Abstellen von Kfz mit Saisonkennzeichen außerhalb der Gültigkeit dieser Kennzeichen.
- 4.3 Das Betreten und Parken auf der Stellfläche erfolgt auf eigene Gefahr.
- 4.4 Den Anordnungen des Personals vom Vermieter bezüglich der Kfz-Einstellung ist Folge zu leisten.
- 4.5 In der Marienplatzgarage darf nur im Schritttempo (max. 10 km/h) gefahren werden.

# § 5 Besondere Vereinbarungen

- 5.1 Der Mieter teilt dem Vermieter zu Mietbeginn die amtlichen Kennzeichen der parkberechtigten PKWs mit. Änderungen sind dem Vermieter ebenfalls mitzuteilen.
- 5.2 Bei einer kurzfristigen Schließung durch unvorhersehbare Ereignisse besteht kein Anspruch auf Ersatzfläche. Es erfolgt in diesem Falle keine anteilige Erstattung des Entgelts.

- 5.3 Die Einfahrtsmöglichkeit wird durch eine Schrankenanlage geregelt, die mittels einer Dauerparkkarte geöffnet werden kann. Der Mieter hat entsprechend der Anzahl der angemieteten Stellplätze bereits Dauerparkkarten erhalten.
- 5.4 Die Weitergabe der Dauerparkkarten an unbefugte Dritte ist nicht gestattet.
- 5.5 Bei Verlust der Dauerparkkarte wird die entsprechende Codierung gesperrt. Der Mieter kann dann eine neue Karte beantragen, wobei für die Zeit, die bis zu deren Aushändigung verstreicht, keine Ermäßigung des Entgelts eintritt. Für den Ersatz der Dauerparkkarte wird ein Entgelt in Höhe von 20 Euro fällig.
- 5.6 Besonders gekennzeichnete Parkplätze z. B. für Frauen, Familien, Behinderte, Elektroautos etc. sind für den entsprechenden Nutzerkreis freizuhalten.

## § 6 Haftung

- 6.1 Der Mieter haftet für alle durch ihn selbst, seine Angestellten, seine Beauftragten oder seine Begleitpersonen gegenüber dem Vermieter oder gegenüber Dritten verursachten Schäden. Ebenso haftet der Mieter bei Verlust der Karte und für die damit verbundenen Folgekosten.
- 6.2 Der Vermieter haftet für Schäden, die von ihm, seinen Angestellten oder Beauftragten verschuldet werden, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Diese Beschränkung gilt nicht bei der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit. Dies gilt auch für Pflichtverletzungen seiner Angestellten oder Beauftragten. Die Haftung für mittelbare Schäden und Folgeschäden ist ausgeschlossen.

#### § 7 Untervermietung/Gebrauchsüberlassung

7.1 Die Gebrauchsüberlassung oder Untervermietung der Stellplätze an Dritte ist nur mit Zustimmung der Ravensburger Verkehrs- und Versorgungsbetriebe gestattet.

# § 8 Beendigung und Rückgabe

8.1 Der Mieter verpflichtet sich, die Dauerparkkarte/n nach Ablauf des Mietverhältnisses dem Vermieter unaufgefordert zurückzugeben.

### § 9 Datenschutz

- 9.1 Der folgende Abschnitt enthält die notwendigen Informationen gem. Art 13 u. 14 DSGVO zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten.
- 9.2 Der Vermieter verarbeitet personenbezogene Daten, die er vom Mieter im Zusammenhang mit der Parkberechtigung erhalten hat. Hierbei werden insbesondere folgende Daten verarbeitet: Stammdaten (z. B. Name, Anschrift und Kontaktdaten, Kfz-Kennzeichen, Bankverbindung, Rechnungsdaten). Für Fragen zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten steht der Datenschutzbeauftragte des Vermieters unter der E-Mail datenschutz@tws.de zur Verfügung.
- 9.3 Die in Rahmen des Mietverhältnisses erhobenen personenbezogenen Daten werden vom Vermieter benötigt, um sicherzustellen, dass die Verpflichtungen des Vermieters aus diesem Vertrag und dessen Abwicklung gegenüber dem Mieter erfüllt werden können und der Vermieter die Erfüllung der Verpflichtungen des Mieters überprüfen kann

- (Vertragserfüllung gem. Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO)". Sofern der Mieter die notwendigen personenbezogenen Daten nicht bereitstellt, ist die ordnungsgemäße Durchführung des Mietverhältnisses nicht möglich.
- 9.4 Eine Weitergabe der Daten des Mieters erfolgt innerhalb des Unternehmens nur an die Abteilungen, die diese zur Erfüllung der vertraglichen und gesetzlichen Pflichten oder zur Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben benötigen. Darüber hinaus erhalten externe Stellen die Daten des Mieters ausnahmslos nur dann, wenn diese vom Vermieter auf ihre Pflichten als Auftragsverarbeiter vertraglich verpflichtet wurden (Art. 28 DS-GVO) und gewährleisten, dass sie die Daten des Mieters gemäß den Weisungen des Vermieters verarbeiten. Daneben werden Daten nur an Personen oder Stellen weitergeben, für die der Mieter dem Vermieter die Einwilligung zur Datenübermittlung erteilt hat. Die Daten des Mieters werden nur innerhalb der Europäischen Union und Staaten innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) verarbeitet. Andernfalls wird der Mieter hierzu vom Vermieter stets gesondert vorab informiert, einschließlich des Rechts, einer solchen Datenübermittlung jederzeit gesondert zu widersprechen.
- 9.5 Der Vermieter speichert die personenbezogenen Daten des Mieters nur solange, wie dies für die Erbringung der damit verbundenen vertraglichen Leistungen erforderlich ist. Hiervon umfasst ist neben der Dauer der eigentlichen Geschäftsbeziehung auch die Datenverarbeitung im Rahmen der Anbahnung und Abwicklung von Verträgen. Daneben unterliegt der Vermieter verschiedenen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten, die sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch sowie aus steuerrechtlichen Vorschriften (Abgabenordnung AO) ergeben. Die dort vorgegebenen Fristen zur Aufbewahrung bzw. Dokumentation betragen fünf bis zehn Jahre. Schließlich beurteilt sich die Speicherdauer auch nach den gesetzlichen Verjährungsfristen, die zum Beispiel nach den §§ 195ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) in der Regel drei Jahre betragen können.
- 9.6 Im Bereich der automatischen Kennzeichenerfassung wird Ihr KFZ-Kennzeichen an der entsprechenden Schranke erfasst. Hierbei sehen wir keinen erheblichen Eingriff in die Persönlichkeitsrechte, da derartige Kennzeichen mittels Verschlüsselung erstellt und verarbeitet werden. Sobald der Parkvorgang abgeschlossen ist werden die kennzeichenbezogenen Daten nach 5 Tagen (gem. Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO) aus dem System gelöscht. Insoweit halten wir unser Interesse an der Erfassung der Kennzeichen für überwiegend
- 9.7 Der Mieter hat unter den jeweiligen gesetzlichen Voraussetzungen das Recht, jederzeit eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob der Vermieter personenbezogene Daten verarbeitet und das Recht auf Auskunft (Art. 15 DS-GVO, § 34 BDSG) über diese personenbezogenen Daten. Daneben steht dem Mieter das Recht auf Berichtigung (Art. 16 DS-GVO), Löschung (Art. 17 DS-GVO, § 35 BDSG) und Einschränkung der Datenverarbeitung (Art. 18 DS-GVO) zu, sowie das Recht, jederzeit Widerspruch gegen die Verarbeitung (Art. 21 DS-GVO) der personenbezogenen Daten einzulegen, bzw. die Einwilligung zur Datenverarbeitung jederzeit zu widerrufen oder die Datenübertragung (Art. 20 DS-GVO) zu fordern. Der Widerspruch ist zu richten an: Ravensburger Verkehrs- und Versorgungsbetriebe, Schussenstraße 22, 88212 Ravensburg. Darüber hinaus hat der Mieter das Recht, sich im Falle von Datenschutzverletzungen bei einer Aufsichtsbehörde zu beschweren (Art. 77 DS-GVO, § 19 BDSG).
- 9.8 Eine automatisierte Entscheidungsfindung (einschließlich Profiling) im Sinne von Art. 22 DSGVO wird nicht eingesetzt

## § 10 Schlussbestimmungen

- 10.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Anstelle unwirksamer oder undurchführbarer Bestimmungen gelten rechtswirksame Regelungen, die dem angestrebten Zweck im wirtschaftlichen und rechtlichen Ergebnis möglichst nahekommen, als vereinbart. Das Gleiche gilt, wenn bei der Durchführung dieses Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbar wird.
- 10.2 Alle Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das gleiche gilt für Zusagen, Zustimmungen, Verzichte und Vergleiche aller Art sowie für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis. Mündliche Nebenabsprachen sind keine getroffen.
- 10.3 Gerichtsstand ist Ravensburg, sofern nicht ein ausschließlicher gesetzlicher Gerichtsstand entgegensteht. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Ravensburg,		Ravensburg,	
Vermieter	(Stempel)	Mieter	(Stempel)